

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Klage, eingereicht am 14. Dezember 2012 — ZZ/
Kommission**

(Rechtssache F-149/12)

(2013/C 108/89)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der monatlichen Rückforderung des Betrags von 500 Euro, der in den Monaten April bis Juni 2012 vom Invalidengeld des Klägers abgezogen wurde

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die in der Pensionsabrechnung des Klägers für den Monat April 2012 enthaltene Entscheidung, das Invalidengeld, auf das er für eben diesen Monat Anspruch hatte, um 500 Euro zu kürzen, aufzuheben;
- die in der Pensionsabrechnung des Klägers für den Monat Mai 2012 enthaltene Entscheidung, das Invalidengeld, auf das er für eben diesen Monat Anspruch hatte, um 500 Euro zu kürzen, aufzuheben;
- die in der Pensionsabrechnung des Klägers für den Monat Juni 2012 enthaltene Entscheidung, das Invalidengeld, auf das er für eben diesen Monat Anspruch hatte, um 500 Euro zu kürzen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidungen über die Zurückweisung der gegen die oben genannten Entscheidungen eingelegten Beschwerden aufzuheben;
- die Beklagte zur Zahlung folgender Beträge an den Kläger zu verpflichten: 500 Euro zuzüglich der Zinsen auf diesen Betrag in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung vom 1. Mai 2012 an bis zu dem Tag, an dem die vorstehend genannte Zahlung geleistet wird; 500 Euro zuzüglich der Zinsen auf diesen Betrag in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung vom 1. Juni 2012 an bis zu

dem Tag, an dem die vorstehend genannte Zahlung geleistet wird; 500 Euro zuzüglich der Zinsen auf diesen Betrag in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung vom 1. Juli 2012 an bis zu dem Tag, an dem die vorstehend genannte Zahlung geleistet wird;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 15. Januar 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-4/13)

(2013/C 108/90)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Beurteilung des Klägers für den Zeitraum 1995 bis 1997 erlassen wurde, und auf Schadensersatz

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom 12. März 2012, mit der seine Beurteilung für den Zeitraum 1995 bis 1997 erlassen wurde, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung der Anstellungsbehörde der Kommission vom 4. Oktober 2012, mit der seine am 20. Juni 2012 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts erhobene Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Kommission als Entschädigung für den immateriellen Schaden zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 25 000 Euro zu verurteilen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.